

nigliche Rechnungslegung dar. Auf der Grundlage und mit Hilfe der in diesen Kapiteln erarbeiteten Ergebnisse stellt sie eingeführte Forschungsmeinungen in Frage. Dazu gehört die Vorstellung, dass König David I. (1124–1153) die Institutionalisierung der Herrschaft erfolgreich betrieben habe. Doch T. kann zeigen, dass erst während der Herrschaft von Wilhelm dem Löwen (1165–1214) in den letzten beiden Jahrzehnten des 12. Jh. die Ämter (Sheriff, Chamberlain, Richter) auf Dauer gestellt wurden (S. 442). Die Vf. betont, dass auch in Schottland um die Mitte des 13. Jh. der Wille des Königs, seine Befehle und Vorschriften, durch in der Hofkapelle angefertigte Urkunden und andere Dokumente verbreitet wurde: „government through the written word“ (S. 441). Gegen die verbreitete Annahme, dass während des Untersuchungszeitraums die politische Kultur und die Ausbildung von Regierungsstrukturen unter starkem anglo-normanischen Einfluss gestanden habe, argumentiert sie, dass in Schottland tatsächlich keine Feudalisierung stattgefunden habe (S. 18). Die Herrschaft und Regierung in Schottland war keine Imitation des englischen Systems. Die schottischen Könige hätten wohl die Bezeichnungen für Ämter und Funktionen übernommen, diese jedoch den einheimischen Gegebenheiten angepasst (S. 446 f.). Zu diesen Besonderheiten gehörte, dass die Regierung in Schottland nicht wie in England die Unterscheidung von Zentral- und Lokalverwaltung entwickelte. Ein Grund dafür war, dass der hohe Adel in Schottland stärker als in England in die Verwaltungsstrukturen eingebunden war, indem die großen Herren – als Sheriff oder Chamberlain – königliche Herrschaft „vor Ort“ repräsentierten (S. 264 f.). Bei Konflikten zwischen Adel und König in England wurde oft die Handhabung der Verwaltungsinstitutionen durch den König kritisiert. In Schottland kritisierte man gegebenenfalls den König und dessen Amtsführung ohne Bezug auf die Verwaltungsinstitutionen, denn fast alle potentiellen Kritiker waren Teil dieser Struktur. Damit wird eine Neubewertung des Verhältnisses von Königsherrschaft und Adels Herrschaft möglich. T. kommt zu dem Ergebnis, dass die Könige den Adel brauchten, um Herrschaft ausüben und regieren zu können; so gesehen war Königsherrschaft eine Form der Adels Herrschaft. Auch durch die Installierung von Institutionen, königlichen Ämtern und eine stärkere Verrechtlichung der Herrschaft, wurde der (hohe) Adel in Schottland nicht in eine andere („private“) Sphäre abgedrängt. In Schottland wurde die Macht des Adels nicht aus dem sich entwickelnden Staat verdrängt, sondern integriert. Um 1290, zum Ende des Untersuchungszeitraums, wurde die Herrschaft des schottischen Königs mittels der Ämter am Hof und der Verwaltungsinstitutionen durchgesetzt, doch diese Herrschaft wurde auch mittels der Rechtsprechung des Adels in seinen Herrschaftsbereichen vermittelt. T.s Argumentation beruht auf gründlicher Analyse der vorhandenen Überlieferung und ist plausibel. Ihre neuen Interpretationen sind nachvollziehbar und lassen erkennen, dass sich in Schottland eine Königsherrschaft entwickelte, die sich auf die Integration des Adels in diese Herrschaft stützte. Aber als 1286 König Alexander III. starb und 1290/92 König Eduard I. von England seine Oberherrschaftsansprüche durchsetzen wollte, wurde diese Struktur herausgefordert.

Jörg Rogge

-----